

Zur Geschichte der Bürgerrechts- und Niederlassungsartikel der schweiz. Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **14 (1916-1917)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer N. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Belle 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

14. Jahrgang.

1. Oktober 1916.

Nr. 1.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Zur Geschichte der Bürgerrechts- und Niederlassungs- artikel der schweiz. Bundesverfassung. (Art. 43—47.)

Es ist angesichts der gegenwärtig begonnenen Diskussion über die Einbürgerungs- und die damit zusammenhängende Ausländer- und Armenfrage nicht ohne Interesse, den Verhandlungen der eidg. Räte nachzugehen, die zur Entstehung der heutigen Verfassungsartikel führten. Die diesbezüglichen Debatten finden sich vor allem in den Verhandlungen der Räte in den Jahren 1871—72 (für die Verfassung von 1872, die dann aber auch bei der heutigen 1874er Verfassung beibehalten wurden).

Die Kommission des Nationalrates stellte den Antrag, die freie Niederlassung grundsätzlich zu gewährleisten und die Verweigerung und den Entzug der Niederlassung nur zu gestatten, einmal im Falle des Verlustes der bürgerlichen Ehren und Rechte infolge strafrechtlichen Urteils und zweitens im Falle dauernder Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit; im weiteren wurde über das Niederlassungswesen die Bundesgesetzgebung vorbehalten. Hier zeigten sich nun die verschiedenen Ansichten.

Auf der einen Seite wurden die Vorzüge des Unterstütkungs-
w o h n s i t z e s hervorgehoben. So verlangte der Thurgauer Amdwert die einfache Regelung der Armenfrage durch die Niederlassungsgemeinde. Am Niederlassungsort müssen nicht Nichtschweizer, sondern bloß Schweizer unterstützt werden; der Unterstütkungswohnsitz führe zu einer gesunden Ausgleichung der Verhältnisse; ein Aufenthalt durch Jahre hindurch knüpfe das Individuum gleichsam an den Boden. Bützberger (Bern) beantragte einen Unterstütkungswohnsitz, der von Niedergelassenen und Aufenthaltlern nach einer „Einwohnung“ von 6 Jahren erlangt werden kann. Er hält dies für eine Vermittlung zwischen beiden Systemen. Man habe im Kanton Bern das angenommene System noch nie bereut. — Bundespräsident Schenk (Bern) stellte folgenden Antrag: „Der Niedergelassene kann von seinem Wohnort nur weggewiesen werden, wenn er durch Verarmung zur Last fällt und seine Einwohnung noch nicht 5 Jahre gedauert hat.“ Er entwarf in erster Linie eine scharfe, aber leider nur zu wahre Charakteristik des Systems

der Ausweisungen im Verarmungsfalle. Diese Ausweisungen gehen oft unter barbarischen Formen vor sich. Sie treffen hauptsächlich Witwen mit einer Kinder-
schar, Frauen, die oft in dem Kanton zu Hause sind, aus welchem sie weggewiesen
werden; sie treffen ältere Leute und oft Kranke, Gebrechliche, welche eine dauernde
Pflege in Anspruch nehmen. Die Trennung solcher Personen von der Umgebung,
an die sie sich seit Jahren gewöhnt, ist ein ebenso trauriges Schauspiel, wie der
Einzug in die Heimat, wo niemand sie kennt, wo sie durch jahrelange Abwesenheit
verschollen sind. Wer nur einmal einen solchen Aus- und Einzug mit angesehen,
der muß sich sagen, daß ein System, welches solche Früchte zur Reife bringt, kein
gutes sein kann. Mit der vermehrten Bevölkerungsbewegung nimmt auch die
Zahl der Verarmungen in der Fremde und damit der Ausweisungen naturgemäß
zu. Mit diesem Auswuchse, der der Humanität widerstreitet und allen sittlichen
Gefühlen Hohn spricht, muß gründlich gebrochen werden. Man läßt auf fast allen
Gebieten des öffentlichen Lebens, namentlich auch im Steuerwesen, das Terri-
torialprinzip zur Geltung kommen; bevor man die Niedergelassenen aufnimmt,
prüft man sie „auf Herz und Nieren“; nur im Verarmungsfall werden die Nie-
dergelassenen plötzlich exterritorial, und man schickt sie auf der Bettelfuhr in ihre
Heimat. In subjektiver Hinsicht ist das Abschieben der Armen unter Umständen
eine wahre Barbarei; welche Gefühle müssen den Schweizerbürger beschleichen,
wenn er, der jahrelang am Niederlassungsort gesteuert, der vielleicht dem Nieder-
lassungskanton Militärdienst geleistet hat, sich im hilflosen Zustand polizeilich
nach einer Heimat, die ihm wildfremd geworden, zurücktransportiert sieht? Die
Ausweisungen bergen auch eine soziale Gefahr in sich; wenn die Armen sich nicht
als Schweizerbürger behandelt, sondern als Fremde mißhandelt fühlen, so darf
man sich nicht wundern, wenn der Patriotismus in ihren Herzen erlöschen wird.
Endlich sind die Ausweisungen auch ein wirtschaftlicher Irrtum: sie durchbrechen
den Zusammenhang von Besitz und Arbeit.

Diesen Votanten gegenüber (— es waren noch mehr; wir heben nur die her-
vorragendsten hervor —) wurde von anderer Seite das System der h e i m a t -
l i c h e n Armenunterstützung gegenübergestellt. von Gonzenbach (Bern) schilderte
an Hand von amtlichen Berichten über die bernischen Armenzustände die Schatten-
seiten des Wohnsitzprinzipes. Dasselbe führe zu einer faktischen Beeinträchtigung
der freien Niederlassung, indem die Gemeinden, die beständig in der Unter-
stützungspflicht sich bedroht fühlen, das Möglichste tun, um zu verhindern, daß
jemand sich auf ihrem Territorium niederläßt. Die örtliche Armenpflege führt
nach und nach zur Staatsarmenpflege und zum französischen System, das man
doch nicht will. Seit Jahrhunderten haben sich in der Schweiz die freie Nieder-
lassung und die obligatorische Armenunterstützung beim Heimatprinzip besser ver-
tragen, als in jedem andern Lande. Darum darf das bewährte System nicht über
den Haufen geworfen werden. — Ausführlich nahm Wuilleret (Freiburg) das
Institut der Heimatgemeinde in Schutz. Die Niederlassungsfrage — bemerkte
der Medner — ist heute nicht bloß eine Frage der Humanität, sondern ebenso sehr
eine solche der Politik und des Rechts. Die Gemeinden spielen eine große Rolle
in unserm politischen Organismus. „Die Hand an die Gemeinde legen, heißt den
ganzen Aufbau unserer Freiheiten bedrohen.“ Die obligatorische Armenunter-
stützungspflicht ist eines der besten Bindemittel, die wahre Verkörperung der Soli-
darität unter den Gemeindegliedern. Wo man dieses Band gelockert, wie im
Kanton Bern, da hat man schwer gefehlt. — Bundesrat Knüsel (Luzern) nimmt
eine reservierte Stellung ein. Das Wohnsitzprinzip für die Armenunterstützung
ist auch im alten Kanton Bern in 23 Gemeinden noch nicht durchgeführt. In der
ganzen übrigen Schweiz herrscht das System der bürgerlichen Armenpflege. Die
Einführung des Unterstützungswohnsitzes von Bundeswegen würde unter diesen

Umständen das Armenwesen in fast allen Kantonen auf den Kopf stellen und die Verhältnisse gewaltig verwirren. Bei uns läßt sich nicht alles von oben herab reglementieren. Namentlich die Gemeindeverhältnisse haben sich stets von unten herauf und in den verschiedenen Teilen der Schweiz in verschiedener Weise entwickelt. — Geer (Glarus) sagt über die Armenfrage: Beide Kommissionen (die des Nationalrates wie die des Ständerates) stehen auf dem Boden des 300jährigen Rechts der Rückweisung der Verarmten in die Heimat. Eine andere Ansicht plädiert für die Unterstützung der Armen am Wohnsitz, und zwar wollen die Einen den Unterstützungswohnsitz sofort in der Verfassung aufstellen, die Andern nur die Wegweisung verbieten und von der Unterstützung nichts sagen. Das letztere System wäre die schlimmste Lösung der Frage; es würde in ärmeren Gemeinden die Armen geradezu an die Luft setzen und schließlich doch zur Ortsarmenpflege führen, die man jetzt nicht will. Die bürgerliche wie die örtliche Armenpflege haben ihre Licht- und Schattenseiten. Aber nur so nebenbei bei Anlaß der Niederlassungsfrage eine völlige Revolution in das Armenwesen fast aller Kantone zu werfen, ist ein sehr bedenkliches Vorgehen. Wenn der Bund etwas zum Armenwesen sagen will, so soll er dasselbe zentralisieren. Das System der Ortsarmenpflege gefährdet die Freiheit der Niederlassung; es ist kein Universalmittel gegen alle Härten. So lange es harte Menschen und harte Gemeinden gibt, werden die Armen gedrückt, dagegen hilft kein System.

Schließlich wurde im Nationalrat (und später auch im Ständerat, mit einigen Aenderungen) der von der Kommission vorgeschlagene Grundsatz angenommen.

A.

Der Anspruch auf Armenversorgung.

Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. Rudolf B i s c h o f f, Stadtratssekretär in Graz (Oesterreich) eine verwaltungsrechtliche Studie von 78 Seiten, der wir in der Hauptsache die folgenden Gedanken entnehmen.

Stark und schwach, klug und einfältig, arm und reich sind Gegensätze, welche bestehen, seit es Menschen gibt, und mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes fällt den Starken und Klugen die Herrschaft zu über die Schwachen und Einfältigen. So wird es sein, so lange Menschen leben. Die Aufgabe wahrer Staatsweisheit kann nur dahin gehen, die Gegensätze in ihren schroffsten Wirkungen (unlichst zu mildern, ihnen den „Stachel des Unerträglichen“ zu nehmen, nicht aber auch den Ansporn zu beseitigen für ein gedeihliches Vortwärtstreben, das zum Wohl des Ganzen führt. Die auf die möglichste Linderung der Leiden der Armut gerichtete planmäßige Tätigkeit des Staates, d. h. seiner Organe, ist die öffentliche Armenpflege, und eine der wichtigsten Fragen der Verwaltungslehre ist die nach der Natur des Anspruches auf Armenversorgung. Die Antwort auf die gestellte Frage ist die Voraussetzung jedes weitem Schrittes auf dem weiten Felde sozialpolitischer Maßnahmen zugunsten derer, die — mit oder ohne eigenes Verschulden — unvermögend sind, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten.

Wenn wir nach dem Rechtsgrunde für den tatsächlichen Bestand des Anspruches auf Armenunterstützung einerseits und der Pflicht zur Gewährung dieser Unterstützung andererseits forschen, so ergibt sich zunächst, daß der Anspruch auf fremde Hilfe dort, wo Selbsthilfe unmöglich ist, aus dem Wesen der Persönlichkeit des menschlichen Individuums erwächst. Als Motive kommen in Betracht: Barmherzigkeit und Mildtätigkeit, das Gefühl der teilweisen Mitschuld an dem hilflosen Zustand des Bedrängten, die Sorge um die eigene Wohlfahrt, dazu wirtschaftliche Erwägungen. Die heutige Auffassung hat sich über das Niveau der eudämonistischen Theorie bereits weit erhoben, der Kern aller staatlichen Armen-